

# Osthavelländisches Kreis = Blatt.

Dritter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg, sowie in der Frenhoff'schen Buchdruckerei zu Nauen angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandau ist Herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nr. 22.

Nauen, den 15. März

1851.

## Ämtlicher Theil.

An die Magistrate und die Herren Schulzen  
im Kreise.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Januar d. J. die Demobilmachung des größten Theils der Armee angeordnet worden ist, haben des Königs Majestät durch eine anderweite Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Februar d. J. es nunmehr auch für zulässig erachtet, die den Gemeinden und Kreisen u. durch die Verordnung vom 12. November 1850 (Gesetzsammlung Nr. 39) auferlegten Leistungen für Kriegszwecke fernerhin nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Es sind dem gemäß die durch den §. 10 der gedachten Verordnung aufgehobenen, auf den Friedenszustand gerichteten bezüglichen Bestimmungen dergestalt wieder in Anwendung zu bringen, daß die Bedürfnisse der Armee jetzt wieder nach Vorschrift dieser Bestimmungen, sowie nach Maßgabe der Friedens-Etats bestritten werden und die Servis-Zahlung allgemein vom 1. März d. J. ab wieder beginnt. Eben so tritt die Zahlung der Vorspann-Vergütung, sowie der Vergütung für gelieferte Bedürfnisse zu den Wach-Localen u. dergl. mit dem gedachten Tage wieder ein.

Indem ich die Magistrate und Herren Schulzen hiervon in Kenntniß setze, erinnere ich dieselben daran, sich über die danach gewährten Leistungen ordnungsmäßige Quittungen ertheilen zu lassen, die mir demnächst Behufs Liquidirung der Vergütung sofort einzureichen sind.

Nauen, den 11. März 1851.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

An die Magistrate, die Polizei-Ordnungen und  
die Herren Schulzen im Kreise.

Nach §. 10 der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. November v. J. genehmigten Ministerial-Bestimmungen vom 26. October v. J. (Amtsblatt de 1850, außerordentliche Beilage zum 49. Stück) haben die Reserve- und Landwehrmannschaften 1ten Aufgebots, welche auf Berücksichtigung im Falle einer Mobilmachung Anspruch machen, ihre desfalligen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann. Die eingereichten Gesuche sollen demnächst der Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission unterliegen.

Zur Genügung der obgedachten Ministerial-Bestimmungen kommt es nunmehr auf die Aufstellung der Nachweisungen von den im Falle einer Mobilmachung auf Zurückstellung Anspruch machenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1ten Aufgebots an.

Dem gemäß veranlasse ich die Magistrate und die Herren Schulzen hierdurch, sofort eine Aufforderung an die Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1ten Aufgebots, welche auf Berücksichtigung im Falle einer Mobilmachung einen Anspruch begründen zu können glauben, dahin ergehen zu lassen, ihre desfalligen Gesuche bei Ihnen anzubringen. Die eingegangenen Gesuche wollen Dieselben demnächst unter Zuziehung einiger zuverlässigen Wehrmänner